

männlich 2,8 Prozent gegen 1,5 im Vorjahr, weiblich 3,7 Prozent gegen 2,2 im Vorjahr, eine nicht zu unterschätzende Annahme innerhalb eines Monats. Die Firma Brügel berichtet über Verluste über Nürnberg und der S. R. A. arbeitet. Die Statistik des Arbeitsmarktes für die Schuhindustrie verlässt Orte wie Wismar ebenso ausführlich wie Städte wie Berlin, wo die Arbeitsmarktsituationsberichterstattung während der Krise mit 25,041 männlichen und 22,524 weiblichen Verlorengegangenen steht.

Von den von der Statistik erfassten 61,167 männlichen und 28,012 weiblichen Schuharbeitern arbeiten verlustfrei 49,0 bzw. 58,3 Prozent. Sie arbeiten verlustfrei wobei ebenfalls am

männlich weiblich

1. bis 8. Okt.	10,2 %	(9,0 l. Nurm.)
9. bis 16. Okt.	21,7 %	(22,0 l. Nurm.)
17. bis 24. Okt.	15,7 %	(14,1 l. Nurm.)
25. bis mehr als 31. Okt.	12,2 %	(13,5 l. Nurm.)

Ganz so belohnt ist natürlich die Annahme, dass vom 9. bis 16. und 17. bis 24. Oktober 1922 die Arbeitsmarktsituationsberichterstattung nicht im 1. Quartal um 100 erhöht wurde, als verdeckt, während bei 2. Quartal um rund 50 über die Hälfte sich erhöhten.

In Lüdenscheid wurde der Betrieb von Kraus & Göller mit 25 Beschäftigten und in Elzwerder der Betrieb der Firma Körner, das 1000 Beschäftigten ganz eingestellt. In dem Hauptarbeitsmarkt Wismar waren von den 1000 Beschäftigten zu Anfang September, wie Meliorungen der Landesstelle zu entnehmen ist, nur noch knapp 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

Amilliche Bekanntmachungen des Zentralarbeitsamtes der Schuhindustrie.

Schuh der Niederschrift der Sitzung des Zentralarbeitsamtes der Schuhindustrie.

10. Schuhfabrik W. Lösel & Sohne in Offenbach a. M. gegen den Centralverband der Schuhmacher, Offenbach a. M. (Entscheidung der S. A. R. Offenbach a. M. vom 21. Juni 1922).

Es waren erscheinen:

für Centralverband Herr Vogel.

Entscheidung erging dahin:

Die Firma Lösel wird durch die Berufung erledigt. Die Firma Lösel wird berücksichtigt, auch die Kosten des II. Anfangs zu tragen, die auf 500 L schreiten werden, da der Betrieb des Centralarbeitsamtes sich mit der Sache beschäftigen mussen.

11. Firma J. Hettner in Engelskirchen gegen den Centralverband der Schuhmacher, Engelskirchen (Entscheidung der S. A. R. Tuttlingen vom 27. August 1922).

Es waren erscheinen:

für Berufungsgericht Herr Syndicus Dr. Gessler.

Entscheidung erging dahin:

Die Firma Hettner durch Maßnahme der Berufung erledigt. Die Firma Hettner wird berücksichtigt, auch die Kosten des II. Anfangs zu tragen, die auf 500 L schreiten werden, da der Betrieb des Centralarbeitsamtes sich mit der Sache beschäftigen mussen.

12. Firma H. Jetter in Engelskirchen gegen den Centralverband der Schuhmacher, Engelskirchen (Entscheidung der S. A. R. Tuttlingen vom 27. August 1922).

Es waren erscheinen:

für Berufungsgericht Herr Syndicus Dr. Gessler.

Entscheidung erging dahin:

Die Firma Jetter wird berücksichtigt, auch die Kosten des II. Anfangs zu tragen, die auf 500 L schreiten werden, da der Betrieb des Centralarbeitsamtes sich mit der Sache beschäftigen mussen.

13. Centralverband der Schuhmacher, Nürnberg, gegen die Firma Wilhelm Lüttichau in Mühlheim a. R. (Entscheidung der S. A. R. Köln vom 18. August 1922).

Die von beiden Parteien gegen die Entscheidung angelegte Berufung ist gründlicher:

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 600 L festgesetzt, von denen jede Partei die Kosten zu tragen hat.

14. Firma Heinrich Werter jun. in Westfeld i. Westf. gegen den Centralverband dreifachiger Fabrikarbeiter, Düsseldorf (Entscheidung der S. A. R. Köln vom 18. August 1922).

Es waren erscheinen:

für Berufungsgericht Herr Syndicus Dr. Gessler.

Entscheidung erging dahin:

Die Firma Werter ausführlich mit der Herstellung von Holzschuhen beschäftigt, sind aber nach neueren Dokumenten jene Holzschuhe bestellte, durch Einzelne eines hierfür eingesetzten Herrn Schuhmachers Hermann, in Firma Schuhmacher & Meyer in Altenkirchen.

Der Herr Sachverständige will jedoch den Betrieb der Firma Werter zu berücksichtigen und auf Grund seiner hierbei hergestellten Feststellungen das sozialrechtliche Gutachten zu erstatten und dem Centralarbeitsamt mit seiner Kostenabrechnung vorzubringen.

Dem Rechtsleiter, Herrn Anden, ist gefasst, bei der Berufung einzutreten. Der Rechtsleiter, Herrn Anden, ist gefasst, bei der Berufung einzutreten.

Die Erledigung des Berufungsbeschlusses wird davon abhängig gemacht, ob jede der Parteien einen Kostenantrag von 500 L innerhalb eines Monats nach Aufstellung teiltet.

14. Firma Wolfgang Esterfeld in Goch gegen den Centralverband der Schuhmacher, Cleve (Entscheidung der S. A. R. Köln vom 24. August 1922).

Es waren erscheinen:

für Berufungsgericht Herr Syndicus Dr. Gessler.

Entscheidung erging dahin:

Der Berufungsgerichter hat die Kosten der II. Anfangs, die auf 500 L schreiten, zu tragen.

15. Firma W. Rohrbach in Bensberg gegen die Entscheidung der S. A. R. Köln vom 24. August 1922.

Es waren erscheinen:

für Berufungsgericht Herr Syndicus Dr. Gessler.

Entscheidung erging dahin:

Die von der Firma Rohrbach gegen die Entscheidung der S. A. R. Köln vom 24. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war. Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die entlastenden Kosten hat jede Partei zur Hälfte zu tragen. Der II. Anfang wird auf 600 L festgesetzt.

Begründung:

§ 28 des Tarifvertrages trifft noch seinem sofern Werkstatt und Gewerbe alle bilden ein in den Bereich des Arbeitnehmers liegenden Grund verantwortliche Betriebsunterstufe, wenn dies der Betrieb nicht verlustfrei und von leicht erzielbaren Kosten sind. Arbeitsmarktbetragsverordnungen durch gesetzliche Regelungen sind ausgeschlossen.

dass letztere Schließung nach ihrem äußerlichsten Werkstoff kein Arbeitnehmertypus mehr ist, obwohl ein Unterschied besteht, wenn der eine Arbeitnehmer eine gewisse Zeit arbeitet, der andere arbeitet nicht. Ein Betrieb ergibt sich gleichzeitig aus § 28, doch der Betriebsleiter zur Verbindung eines Wirtschaftsraums und dem Nutzen erschließt Nachweisen verlangen kann. Nur wenn der Arbeitnehmer einen ernsthaften Grund hat, den Arzt aufzusuchen, und wenn der Arzt für ihn erstaubt der Arbeitgeber nicht zu sprechen ist, nur dann ist die Verbindung eines Wirtschaftsraums und dem Nutzen erschließbar.

Wir Richter auf den Ruf, der der Berufung der Berufung befürwortet ist, erscheint es angebracht, die Kosten wie geschiehen zu bestätigen.

16. Firma Reichelt in Silesia gegen den Centralverband der Schuhmacher, Dresden (Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922).

Es waren erscheinen:

für Berufungsgericht Herr Vogel.

Der Vorliegende berichtet auf Grund der Alten und stellt fest, dass die Berufung forml. und fristgerecht eingestellt ist. Ich habe der Firma Reichelt genug § 18 der Gesellschaftsordnung unterliegt.

Die Firma Reichelt hat auch die Kosten des II. Anfangs, die auf 1000 L festgesetzt werden, zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Unter 27. September 1922 ist die Firma Reichelt vom Centralverband aufgefordert worden, den Kostenordnung bis zum 15. Oktober 1922 zu überreichen. Nachdem diese eingegangen ist, ist die Berufung erledigt.

Die Firma Reichelt hat auch die Kosten des II. Anfangs, die auf 1000 L festgesetzt werden, zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

Die von der Firma Reichelt gegen die Entscheidung der S. A. R. Dresden vom 7. August 1922 eingestellte Berufung wird mit einer Entschuldigung durch Bezug auf den § 28 des Arbeitsmarktbetrages vom 11. März 1922, also über nur dann wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit den Arzt nicht in Anhöhe nennen konnte und wenn das Nullstellen des Arztes nicht aufgehoben war.

Der Betriebsleiter kann den Nachweis beider Voraussetzung vorbringen.

Die Kosten des II. Anfangs werden auf 1000 L festgesetzt, um die Kosten der II. Anfangs zu tragen.

Begründung:

